dem angefochtenen Beschlusse des Großen Rathes offenbar nicht erblickt werden.

3. Da übrigens Rekurrent selbst dem Volke des Kantons Schafshausen das Recht zugesteht, die beschlossene Totalrevision rückgängig zu machen, so erscheint seine Beschwerde um so ungerechtsertigter, als ja durch den Beschluß des Großen Rathes dem Volksentscheide in keiner Weise vorgegriffen wird und es sach lich offenbar von sehr untergeordneter Bedeutung ist, ob die Initiative zu einem solchen Entscheide vom Volke selbst oder vom Großen Rathe ausgehe.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

91. Urtheil vom 29. Oktober 1875 in Sachen der Brüder Ebersold.

A. Mit Eingabe vom 17. Juli ds. Is. beschweren sich die Brüder Ebersold über einen, im Amtsblatte des Kantons Bern vom 18. Mai d. J. erschienenen, Beschluß des dortigen Großen Rathes vom 11. gl. Mts., durch welchen der Einwohnergemeinde Narmühle das Expropriationsrecht ertheilt wurde für die Erwerbung mehrerer Häuser, sowie eines Abschnittes von dem Garten der Beschwerdeführer behufs Erweiterung der hintern Gasse und beren Ginmundung in die Hauptstraße und in die Bahnhofstraße. Sie behaupten nämlich, daß dieser Beschluß ben Art. 83 ber bernischen Kantonsverfassung verlete, weil entgegen der, in §. 14 des in Ausführung jenes Verfassungsartikels erlassenen Expropriationsgesetzes vom 3. September 1868 enthaltenen, Vorschrift, welche lautet: "Der Regierungsrath prüft denselben (d. h. den zu Handen des Großen Rathes eingereichten Plan der Unternehmung) u. s. w. Gleichzeitig foll er ben zu Enteig. nenden Gelegenheit geben, fich über das eingelangte Gesuch vernehmen zu lassen," das Gesuch ber Gemeinde Aarmühle ihnen, den Beschwerdeführern, vom Regierungsrathe nicht mitgetheilt worden sei.

B. Die Regierung von Bern bestreitet in ihrer Vernehmlassung vorerst die Kompetenz des Bundesgerichtes, da es sich nicht um eine Verletzung ber Verfassung, sondern nur um diejenige eines

Gesetzes handle.

Eventuell beantragt dieselbe Berwerfung der Beschwerde, inbem dem Gesetze ein Genüge geleistet sei. Der Einwohnergemeinderath von Aarmühle habe nämlich den Eigenthümern, deren Land durch die beabsichtigte Korrektion in Anspruch genommen werden sollte, von der Planauflage Kenntniß gegeben mit dem Bemerken, daß zur Ausführung nöthigenfalls das Expropriationsrecht verlangt werde. Darauf haben die Brüder Ebersold bei den Behörden am 4. April 1875 eine Beschwerde auf Kassation des daherigen Gemeindebeschlusses eingereicht und am 12. April eine Rechtsverwahrung mit bem Schluffe, die Gemeinde Narmuble sei nicht berechtigt, die beabsichtigte Straßenerweiterung, soweit es ihr Terrain betreffe, zur Aussührung zu bringen. Bon dieser Opposition der Brüder Ebersold sei bem Großen Rathe bei ber Berathung des angefochtenen Expropriationsdefretes Kenntniß gegeben worden, wie sich aus ber Dieffälligen Botichaft bes Regierungsrathes an ben Großen Rath ergebe.

C. Durch die von dem Regierungsrathe eingelegten Aftenstücke wird die thatsächliche Darstellung desselben in allen Theilen

bestätigt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da die Beschwerde die Verletzung der bernischen Kantonsverfassung rügt, so ift das Bundesgericht gemäß Art. 59 bes Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege zu

beren Beurtheilung tompetent.

2. Was sodann die Frage betrifft, ob die Nichtbeobachtung bes in Ausführung bes Art. 83 ber bernischen Kantonsverfassung erlassenen Expropriationsgesetzes auch eine Berletzung jener Berfassungsbeftimmung selbst enthalte, jo bedarf Dieselbe im vorliegenden Falle einer Erörterung nicht, weil auch eine Gesekesversetung nicht vorliegt.

3. Der Sinn bes angerusenen Gesetzes geht nämlich unzweifel-

haft nur dabin, daß über ein Erpropriationsgesuch nicht Beschluß gefaßt werden solle, bevor den zu Enteignenden Gelegenheit gegeben set, sich bebufs Wahrung ihrer Interessen über basselbe auszusprechen. Nun ist den Vetenten diese Gelegenheit geboten worden; sie haben dieselbe auch benutt und es hat sowohl der Regierungsrath als ber Große Rath von ihren Einwendungen bei Erlaß bes Expropriationsbetretes Renntniß gehabt.

4. Jedenfalls könnte aber barin, daß ber Regierungsrath trot der ihm bereits zugegangenen Rechtsverwahrung der Beschwerdeführer denselben nicht noch einmal Gelegenheit zur Erhebung von Einsprachen gab, kein so wesentlicher Verstoß gegen bas Expropriationsgeset erblickt werden, welcher eine Verletung bes Art. 83 der bernischen Kantonsverfassung in sich schließen würde.

Demnach hat bas Bunbesgericht erkannt:

- 1. Die Beschwerde ist als unbearundet abgewiesen.
- 2. Den Refurrenten ist eine Gerichtsgebühr von 20 Franken auferlegt.

92. Urtheil vom 21. August 1875 in Sachen ber Erben Sching.

A. Der im Jahre 1874 in Zürich verstorbene Kaspar Sching . war Besitzer einer Liegenschaft an ber Bahnhofstraße baselbst. Bei den allgemeinen Steuerrevisionen in den Jahren 1870 und 1873 legte er berselben in den eingereichten Selbsttarationen einen Werth von 145,000 Fr. bei, und es blieb dieser Ansatz feitens ber Steuerbeborben unbeanstandet.

Nach seinem Tode fand jedoch die Finanzdirektion des Kantons Zürich, im Widerspruche mit bem waisenamtlichen Inventar, welches der Liegenschaft nur einen Werth von 130,000 Fr. beigelegt hatte, jene Schatzung sei zu niedrig gewesen, indem die Liegenschaft einen Werth von mindestens 400,000 Fr. habe, und verpflichtete die Erben Sching zur Bezahlung einer Nachsteuer